



Women's Human Rights Campaign

**Women's Human Rights Campaign**  
Stefanie Bode (Kontaktfrau Deutschland)  
c/o SUITE A, 82 James Carter Road, Mildenhall,  
Suffolk IP28 7DE - Großbritannien  
**Deutsche Sektion**  
germany@womensdeclaration.org  
www.womensdeclaration.com

An (die/den)

Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von  
LGBTQ\* der Stadt München

Fachstelle für Demokratie München

Gleichstellungsstelle für Frauen, München

Lesbentelefon e.V. München

Münchner Aids-Hilfe

Oberbürgermeister Dieter Reiter der Stadt  
München

Freiburg, 10.12.2020

## **Ihre Positionierung zur "Erklärung zu den geschlechtsbedingten Rechten der Frau" (Declaration on Women's Sex-based Rights)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie die "Erklärung zu den geschlechtsbedingten Rechten der Frau" (im Folgenden "Frauenrechtserklärung") gelesen und Ihre fachliche Einschätzung veröffentlicht haben. Es ist uns wichtig, darauf einzugehen. Vorweg einige Basis-Informationen:

Die Frauenrechtserklärung ist die Grundlage unserer internationalen Frauenrechtskampagne (Women's Human Rights Campaign), die von engagierten Frauen ehrenamtlich getragen wird. 12.831 Menschen haben die Erklärung bisher unterschrieben, darunter 247 deutsche sowie 282 Organisationen (darunter acht deutsche) aus 124 Ländern. Sie finden eine neue Übersetzung der Frauenrechtserklärung auf unserer Webseite:

<https://www.womensdeclaration.com/de/declaration-womens-sex-based-rights-full-text-de/>

Die Frauenrechtserklärung bekräftigt die durch das Geschlecht in seiner bisherigen Bedeutung (engl.: sex) beruhenden Rechte von Frauen. Sie baut auf den folgenden internationalen Übereinkommen zu den Menschenrechten von Frauen und Kindern auf und hat diese mit Blick auf die heutige Zeit weiterentwickelt:

***UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau***  
(CEDAW/Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women),

*Allgemeine Empfehlungen (General Recommendations) des UN-Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW Committee),*

*Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (UNDEVW) der UN,*

*Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz **UN-Kinderrechtskonvention** (KRK; Convention on the Rights of the Child, CRC).*

Nun zu Ihrer Einschätzung. Ihre Kritik lautet, dass die Frauenrechtserklärung:

- „trans\*- und inter\*-feindlich“,
- „gender\*-feindlich“,
- „biologistisch“ sei;
- Behandlungen für „Trans\*-Kinder“ ablehne,
- unsachlich zusammenfasse und verdrehe,
- andere „Geschlechtsidentitäten“ abwerte.

Dazu möchten wir Folgendes antworten:

Die Frauenrechtserklärung enthält keine Abwertungen gegenüber Männern oder Frauen, die eine „Geschlechtsidentität“ für sich behaupten. Sie verweist lediglich darauf, dass Männer, die eine weibliche „Geschlechtsidentität“ angeben, in Menschenrechtsübereinkünften nicht in die Kategorie der Frauen aufgenommen werden dürfen, weil dies die Frauenrechte unterminiert. Wir sehen uns mit dieser Feststellung in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) und den internationalen Abkommen, in denen die Rechte von Frauen festgelegt sind. Sie basieren auf unserem Geschlecht, das die UN als *„die physischen und biologischen Merkmale, die Männer von Frauen unterscheiden“* definiert (Gender Equality Glossary, UN Women). Diesen Definitionskonsens „biologistisch“ zu nennen, ist zynisch. Es ist besonders besorgniserregend, wenn dies aus Einrichtungen kommt, die aus Steuergeldern finanziert werden. Es wertet die seit Jahrhunderten geführten Kämpfe von uns Frauen gegen Männergewalt, gegen unsere Diskriminierung, für politische Teilhabe und für reproduktive Rechte ab.

Es kann sein, dass sich einzelne Männer durch die Frauenrechtserklärung ausgeschlossen oder verletzt fühlen. Es ist jedoch unredlich, zu behaupten, wir seien „feindlich“, weil wir uns für unsere geschlechtsbedingten Frauenrechte einsetzen. Wir nehmen niemandem seine Menschenrechte weg. Männer oder Frauen, die sich als „trans“ bezeichnen, verfügen über dieselben Rechte, wie alle anderen Menschen. Selbstverständlich müssen Menschen, die gesellschaftlich zugewiesene Geschlechterrollen und -stereotypen (engl.: gender) ablehnen oder von ihnen abweichen - hierzu gehören auch wir - vor Diskriminierung geschützt werden. Um Menschen mit DSD (umgangssprachlich „intersexuell“) geht es in der Frauenrechtserklärung nicht.

Nach dem Glossar von UN Women bezeichnet der Begriff „Gender“: *„Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und zugeschriebene Eigenschaften, die eine bestimmte Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit für Männer und Frauen als angemessen erachtet ... Diese Eigenschaften, Möglichkeiten und Beziehungen sind sozial bedingt und werden durch Sozialisierungsprozesse erlernt.“* Die UNO erkennt an, dass Geschlechterstereotypen/Geschlechterrollen (also „Gender“) für Frauen schädlich sind, und setzt sich daher ein für *„die Beseitigung von Vorurteilen und Gewohnheiten sowie alle anderen Praktiken ein, die auf der Idee der Minderwertigkeit oder der Überlegenheit der Geschlechter oder auf stereotypen Rollen von Männern und Frauen beruhen“* (Artikel 5, CEDAW). Unsere Erklärung sagt darüber hinaus in der Einleitung unmissverständlich: *„Das individuelle Recht von Personen, selbst*



zu entscheiden, wie sie sich kleiden und auftreten, ist mit den auf dem Geschlecht beruhenden Rechten von Frauen vereinbar“.

Uns stellt sich die Frage, was Sie unter „Gender“ verstehen und worauf die Kritik der „Genderfeindlichkeit“ sich beziehen soll.

Zu Ihrer Einschätzung, wir würden Kindern, die an die Möglichkeit eines Geschlechtswechsels glauben, „Behandlungen“ vorenthalten: Wir sehen uns mit vielen Expertinnen und Experten in Übereinstimmung, dass medizinische Eingriffe mittels pubertätshemmender Medikamente, gegengeschlechtlicher Hormone sowie chirurgischer Eingriffe nicht dem Kindeswohl dienen. Sie stellen vielmehr schädliche Praktiken dar, wie sie in Teil V der Gemeinsamen Allgemeinen Empfehlungen Nr. 31 von CEDAW und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 18 des Ausschusses über die Rechte des Kindes zu schädlichen Praktiken definiert sind. Das kürzlich veröffentlichte wegweisenden Gerichtsurteil des Obersten Gerichts in Großbritannien hat festgestellt, dass

- die Einwilligungsfähigkeit zur Einnahme von Pubertätsblockern bei Kindern bis 13 Jahren „sehr unwahrscheinlich“ ist, bei 14-15 jährigen Kindern „zweifelhaft“ und selbst bei 16-jährigen vorzugsweise von Gerichten zu entscheiden ist und
  - Pubertätsblocker sogar wie immer zur Vergabe lebenslänglich einzunehmender gegengeschlechtlicher Hormone, mit zahlreichen Folgeschäden, führen
- (Quelle: [www.transgendertrend.com/puberty-blockers/](http://www.transgendertrend.com/puberty-blockers/); das ganze Urteil finden Sie hier: <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2020/12/Bell-v-Tavistock-Judgment.pdf>.)

Chirurgische Eingriffe bei Kindern, denen gesagt wurde, man könne das Geschlecht wechseln, sind in Großbritannien – im Gegensatz zu Deutschland – erst ab 18 Jahren erlaubt, deshalb wurde hierüber nicht verhandelt.

In Ihrer Einschätzung führen Sie nicht aus, welche Probleme unsere Frauenrechtserklärung „unsachlich zusammenfasst“ und welche Fakten sie „verdreht“. Somit haben wir keine Möglichkeit, hierauf Bezug zu nehmen.

Gerne informieren wir Sie über diese wichtigen, drängenden, auch komplizierten, Themen. Neben unseren wöchentlichen internationalen Webinaren bieten wir monatlich ein deutschsprachiges Webinar an. Wir informieren dabei immer darüber, welche negativen Folgen ein Austausch der Kategorie Geschlecht mit „Genderidentität“ auf die Rechte von Frauen und Mädchen - in mancher Hinsicht speziell den Lesben unter uns - ausübt. Unsere bisherigen Webinare, Skripte einzelner Vorträge und Literaturempfehlungen finden Sie auf unserer deutschsprachigen Seite: <https://www.womensdeclaration.com/de/country-info-de/germany-de/whrc-deutschland-mehr-informationen-de/>

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefanie Bode

**Women's Human Right Campaign Deutschland**